

Präsident D. Haase: Meine Herren, ich glaube, es wird nichts übrig bleiben, als nochmals abzustimmen. Ist die Kammer dieser Meinung? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, daß der in Frage kommende Vorschlag der Deputation auf der vorletzten oder mittelsten Spalte Seite 471 des Berichts sich befindet.

Referent Vicepräsident v. Kriegern: Ich glaube, jedem Irrthume wird dadurch vorgebeugt, wenn der Herr Präsident darauf aufmerksam macht, daß der Vorschlag, der mit rother Schrift gedruckt ist, in Frage kommt. *)

Präsident D. Haase: Es handelt sich also darum, ob dieser Vorschlag der Deputation angenommen wird. Ich frage: nimmt die Kammer diesen Vorschlag der Deputation an, welcher Seite 471 mit rother Schrift abgedruckt ist? Ich werde die Namen der Abstimmenden sehr langsam vorlesen, bitte aber auch die Abstimmenden, ihr Ja oder Nein laut zu sprechen.

Mit Nein antworten:

Vicepräsident v. Kriegern,	Abg. Golle,
Secretair Rasten,	= Pusch,
= Scheibner,	= Päßler,
Abg. Beutler,	= v. Beschwitz,
= v. Petrikowſky,	= v. Arnim,
= Kreller,	= Rittner,
= v. Beszschwiz,	= Kraft,
= Sachße,	= Stockmann,
= v. Schönfels,	= Hausmann,
= v. Einsiedel auf Gnand-	= Huth,
stein,	= Hilbert,
= Thiersch,	= v. Einsiedel auf Schar-
= v. Berlepsch,	fenstein,
= D. Plakmann,	= v. d. Planik,
= Meißel,	= v. d. Beed,
= D. Jahn,	Präsident D. Haase.

Mit Ja antworten:

Abg. Unger,	Abg. Haberkorn,
= Thiermann,	= Herrmann a. Kurik,
= Medicke,	= v. Rostik,
= Ludwig,	= Müller a. Mühltröff,
= D. Kunzsch,	= Riedel,
= Zimmermann,	= Lehmann,
= Meydel,	= Müller a. Sablenz,
= Gulik,	= Whitfeld,
= Wend,	= Kleeberg,
= Dehmichen,	= Heyn,
= Art,	= Reichenbach,
= Dehme,	= Siegert,
= Elbel,	= Kunzmann,
= Raundorf,	= Winkler.
= Herrmann a. Spittwik,	

Präsident D. Haase: Sonach ist also der Zusatz zu §. 10 mit 30 gegen 29 Stimmen abgeworfen worden.

*) Diesen in den Landtagsacten Beilage zur II. Abthl. 1. Bd. befindlichen Vorschlag mit rother Schrift gedruckt, s. M. II. R. Nr. 69 S. 1520, Tabelle S. dritte Spalte.

Referent Vicepräsident v. Kriegern:

Zu Abschnitt B.

§. 27 des genannten Gesetzes.

§. 11. Sämmtliche bei den Brigaden, Regimentern und übrigen Abtheilungen der Armee in den Listen stehende Unteroffiziere und Soldaten (§. 14), auch wenn sie in administrativen Stellen verwendet werden, haben auf Pension Anspruch

- 1) nach zurückgelegter fünfundsiebzigjähriger wirklicher Dienstzeit in der ersten Abtheilung der activen Armee,
- 2) wegen überkommener Unfähigkeit zu fernerer Militärdienstleistung, vorausgesetzt, daß dieselbe bei einer militärischen Dienstverrichtung unmittelbar, oder in Folge derselben eingetreten und eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit damit verbunden ist.

Die Motive beziehen sich zugleich auf §. 11, 12 und 13, deshalb bitte ich um die Erlaubniß, die genannten Paragraphen mit zu lesen:

Zu §. 28 des genannten Gesetzes.

§. 12. In Beziehung auf Pensionsansprüche ist die Dienstunfähigkeit (Invalidität) nach zwei Graden zu beurtheilen.

Zu §§. 29, 30, 31 des genannten Gesetzes.

§. 13. Als dem ersten Grade angehörend sind Diejenigen zu betrachten, welche zur Dienstleistung als Soldaten und zur Sicherung ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden.

Dem zweiten Grade gehören Diejenigen an, welche zum Dienste als Soldaten nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande sind, sich einen wesentlichen Theil ihres Unterhaltes im bürgerlichen Leben zu erwerben.

Die Motive zu §. 11, 12 und 13 lauten:

Zu §§. 11, 12 und 13.

Die §§. 11—13 enthalten bloß eine genauere Bezeichnung der zu Pensionsansprüchen berechtigenden fünfundsiebzigjährigen Dienstzeit und Invalidität, sowie der Invaliditätsgrade. Es steht damit §. 15 in Verbindung, in welcher einer Invalidität dritten Grades weiter nicht Erwähnung geschehen. Da dieselbe einen Pensionsanspruch nicht begründen kann, so hat es angemessen geschienen, hinsichtlich eines solchen Anspruchs ferner nur zwei Grade bestehen zu lassen.

Der Bericht hat dazu nichts zu erwähnen gefunden.

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand zunächst über §. 11 eine Bemerkung zu machen habe. Nimmt die Kammer §. 11 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich wiederhole die Frage in Bezug auf §. 12. Wünscht Jemand bei dieser das Wort? — Nimmt die Kammer §. 12 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand das Wort zu §. 13 begehrt. Nimmt die Kammer §. 13 an? — Einstimmig Ja.